

RS Lvwg 2020/10/27 VGW-107/050/3309/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.10.2020

Index

41/03 Personenstandsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NÄG 1988 §1

NÄG 1988 §2 Abs1 Z2

NÄG 1988 §8 Abs1

AVG §8

Rechtssatz

Es stellt keine Beeinträchtigung des Kindeswohles dar, wenn ein Elternteil mit der Namensänderung eines Kindes persönlich nicht einverstanden ist. Ein Bewilligungshindernis für die Namensänderung eines Kindes liegt dadurch nicht vor.

Schlagworte

Namensänderungsverfahren; Parteistellung; Eltern; Obsorge; Kindeswohl; Bewilligungshindernis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGI:2020:VGW.107.050.3309.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien Lvwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>